

## Lehrveranstaltungs-Test

1. Der OGH
  - a. kann auch rechtskräftige Urteile des Oberlandesgerichts überprüfen
  - b. kann nur über Parteienantrag den Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität befassen
  - c. unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
  - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**
2. Die Generalprokurator
  - a. ist eine weisungsgebundene Behörde
  - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
  - c. kann den Staatsanwaltschaften (StA) und Oberstaatsanwaltschaften (OStA) Weisungen erteilen
  - d. kann gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, obwohl das Landesgericht über die Berufung des Angeklagten noch nicht entschieden hat. **(8 Punkte)**
3. A wird gegen den Willen der Staatsanwaltschaft (StA) aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt, weil die StA nach Meinung des Gerichts mit ihren Ermittlungen säumig war. Die StA will gegen diese Entscheidung mit der Behauptung vorgehen, es sei noch die Vernehmung eines in Italien lebenden Zeugen ausständig. Die italienischen Behörden hätten zwar seit einem halben Jahr noch nichts unternommen, es sei nunmehr aber eine dringende Urgenz nach Italien versendet worden. Welche Rechtsmittelmöglichkeit hat die StA? Welche Erfolgsschancen räumen sie der StA ein? Was müsste die Rechtsmittelinstanz entscheiden, wenn sie meint, die Argumentation der StA trifft zu? **(8 Punkte)**
4. Welche Fristen kennt die StPO in Bezug auf die Festnahme und Untersuchungshaft? **(8 Punkte)**
5. Erläutern Sie den Begriff „Erschöpfung des Instanzenzuges“? In welchen Verfahren spielt er eine Rolle? **(8 Punkte)**
6. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
  - a. dass mein Geständnis bezüglich einer angeblich stattgefundenen Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) nicht berücksichtigt hätte werden dürfen, weil mich das Tatopfer unter Verabreichung von Elektroschocks zu dieser Aussage gezwungen hatte?
  - b. dass ein mit dem Opfer verwandter Richter Mitglied des Senats des OLG war, welcher über meine Berufung entschieden hat?
  - c. dass das OLG im Berufungsverfahren den Umstand, dass das Verfahren gegen mich fast zehn Jahre gedauert hat, völlig unberücksichtigt gelassen hat?
  - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**

7. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,
  - a. dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren schon längst hätte einstellen müssen, weil selbst die Staatsanwaltschaft von einem bloß vagen Tatverdacht spricht und das Verfahren außerdem schon viel zu lang dauert?
  - b. dass die Staatsanwaltschaft zwei getrennte Ermittlungsverfahren gegen mich führt, obwohl eine Verfahrensverbindung (§ 26 StPO) zu erfolgen hätte?
  - c. dass mich die Kriminalpolizei entgegen § 5 StPO zur Tat provoziert hat?
  - d. dass mir die Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Akteneinsicht verweigert hat? **(8 Punkte)**
8. Die Staatsanwaltschaft möchte auf Beweismittel (Zeugenaussage, Chatprotokolle, etc) zugreifen, die im Verfahren eines anderen Staates erhoben worden sind. Ist dies grundsätzlich möglich? Wenn ja, was hätte die StA zu beachten? **(8 Punkte)**
9. Welche Rechtsschutzinstrumente kennt die StPO im Ermittlungsverfahren? Benennen Sie die Möglichkeiten und erklären Sie stichwortartig, worum es dabei geht. **(8 Punkte)**
10. Nach einem tödlichen Verkehrsunfall wegen stark überhöhter Geschwindigkeit gibt eine Frau (F) vor der Polizei wahrheitswidrig an, sie und nicht ihr alkoholisierter Ehemann (M) habe das Unfallfahrzeug gelenkt. M bestätigt die Angaben der F bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache. Haben sich M und F strafbar gemacht? Begründen Sie Ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**

**HINWEIS(!):** multiple choice-Fragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten. Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verneint werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten.

Punkteschlüssel:

00–39: 5  
40–50: 4  
51–62: 3  
63–72: 2  
73–80: 1